

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 09.06.2014
	Seite 1

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

Änderungen sind wie folgt kenntlich gemacht:

Ergänzungen sind unterstrichen

Löschungen sind durchgestrichen

[...]

Kapitel II Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[...]

Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Futures-Kontrakte („**Eurex-Kontraktsspezifikationen**“).

2.1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

2.1.2 Täglicher Abrechnungspreis

[...]

(5) Referenzzeiten

Tabelle

Kontrakt	Referenzzeit (MEZ)
[...]	
<u>TA-25-FUTURES</u>	<u>16:35</u>
[...]	

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 09.06.2014
	Seite 2

< Inhaltsverzeichnis

Anhänge >

2.4 Clearing von Index-Futures-Kontrakten

[...]

2.4.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Index-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.3.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

[...]

(12) Maßgebend für die TA-25 Index Futures-Kontrakte ist der von der Tel Aviv Stock Exchange ermittelte Schlussabrechnungspreis für Futures- und Optionskontrakte auf den TA-25 Index.

(123) Sollten außergewöhnliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn aufgrund technischer Probleme der Handel aussetzt oder wenn es aus sonstigen Gründen nicht zu einer Preisfeststellung in einem oder mehreren Wertpapieren oder Wertrechten kommt, kann von der Eurex Clearing AG der Schlussabrechnungspreis in einem anderen Verfahren festgelegt werden.

[...]